

6/SN-140/ME

31 5670/3 - 21/1/88
Beilage 1/2ÖSTERREICHISCHE
KINDERFREUNDE

Bundesorganisation

ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE A-1011 WIEN - POSTFACH 583

An das

Bundesministerium
für Umwelt, Jugend u. Familie
Mahlerstraße 6
1015 WIEN

Betreff: GESETZENTWURF

Z:

53 GE 2 88

Datum: 5. SEP. 1988

Verteilt: 5. OKT. 1988

Wien, 1988-09-05

wi/fg/532

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Änderung des Erbrechts des unehelichen
Kindes und des Ehegatten;

GZ: 22 0840/2-II/2/88

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Kinderfreunde begrüßen gundsätzlich den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes. Besonders die Beseitigung der erbrechtlichen Diskriminierung nichtehelicher Nachkommen gegenüber ehelichen, ist zu begrüßen. Allerdings könnte es in zwei unterschiedlichen Problemlagen weiterhin zu unbefriedigenden Ergebnissen kommen.

1.) Bei einer zum Zeitpunkt des Todes aufrechten Ehe, aus der keine Nachkommen entstammen, aber der Erblasser ein nichteheliches Kind hinterläßt, das nicht im Haushalt des Erblassers aufwächst:

Geht man davon aus, daß das am Ende des Lebens vorhandene Vermögen durch das Zusammenwirken der Ehegatten zustandegekommen ist, dann wird der überlebende Ehegatte durch das Erbrecht des nichtehelichen Kindes - aufgrund der ihm verbleibenden kleineren Quote von einem Drittel des Nachlasses - in die schwächere Position gebracht, was voraussichtlich dann zu Auseinandersetzungsschwierigkeiten führen wird, wenn die Haushaltsgesetzmäßigkeit des nichtehelichen Kindes fehlt. Und/oder nur ein loser (konfliktbeladener) Kontakt zum Erblasser bestanden hat. Dieses Problem tritt verschärft in allen jenen Fällen auf, in denen grundbücherliches Eigentum (z.B. an einem gemeinsam erwirtschafteten Einfamilienhaus) nur der Erblasser hatte.

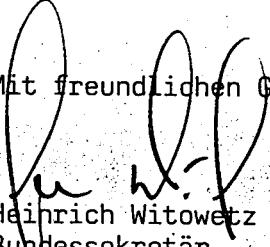
KINDER
BRAUCHEN
UNS
DIE
KINDERFREUNDE
1908-1988

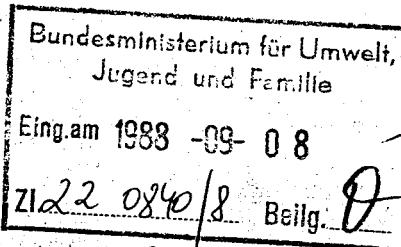
- 2 -

- 2.) Bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft, der Nachkommen entstammen, wobei der Erblasser auch Nachkommen aus einer vorangegangenen (geschiedenen) Ehe hat:

In diesem Fall wären die Nachkommen aus der Lebensgemeinschaft - in der das erblasserische Vermögen geschaffen wurde - zwar mit den ehelichen Nachkommen gleichgestellt, und nicht mehr vom Erbe ausgeschlossen. Unbefriedigend bleibt aber nach wie vor die Situation des überlebenden nichtehelichen Lebensgefährten, der weiterhin kein gesetzliches Erbrecht hat, und auch im Bereich der Erbschaftssteuer (falls er als Testamenteerbe erbt) in der höchsten Steuerklasse liegt.

Mit freundlichen Grüßen


Heinrich Witowetz
Bundessekretär



 P2